**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 51 (1943)

**Heft:** 22

Vereinsnachrichten: Nachrichten der kantonalen FHD-Verbände

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# ZUVERLÄSSIG



DEN GEVAERT S. R. S. VERWENDEN HEISST: DEN DIAGNOSTISCHEN WERT SEINER RÖNTGENNEGATIVE VERBESSERN



GEVAERT PHOTO-PRODUCTEN N. V. BELGIEN

D.ROOSENS

oder eine von der Fürsorgestelle bezeichnete Person die Leitung der Gemeinschaft.

Art. 19. — ¹ Der Leiter sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb der Gemeinschaft und ist hierfür verantwortlich.

<sup>2</sup> Die ihm unterstellten Personen sind verpflichtet, seine Weisungen zu befolgen und ihn zu unterstützen.

Art. 20. — In allen Notlagern und in jeder neuen Unterkunft sind unverzüglich die Luftschutzmassnahmen durchzuführen, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung der Brandgefahr.

Art. 21. — An die Sachausgaben, die Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung dieses Beschlusses erwachsen, vergütet der Bund einen Drittel, soweit sie von ihm als unerlässlich erachtet werden. Kantone und Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten je zur Hälfte.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement für die Subventionierung von Ausgaben gemäss Absatz 1 die nötigen Richtlinien auf.

### D. Mithilfe bei Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten.

Art. 22. — <sup>1</sup> Für dringliche Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten kann in luftschulzpflichtigen Gemeinden der Ortsleiter des Luftschutzes nach Bedarf die männlichen Einwohner der Gemeinde im Alter von 15—65 Jahren aufbieten, im Notfalle überdies rüstige weibliche Einwohner.

<sup>2</sup> Die in Art. 11 aufgezählten Personen können nicht aufgeboten werden.

<sup>8</sup> Wer aufgeboten wird, hat unverzüglich einzurücken und die ihm übertragenen Arbeiten unter der Leitung der Luftschutzorganisation zu verrichten.

## E. Strafbestimmungen.

Art. 23. — Wer diesem Bundesratsbeschluss und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen zuwiderhandelt, insbesondere

wer sich weigert, den ihm übertragenen Fürsorgedienst zu übernehmen oder auszuüben,

wer sich weigert, Obdachlose aufzunehmen oder für sie Gebäude, Wohnungen oder Grundstücke zur Verfügung zu stellen,

wer dem Aufgebot zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten keine Folge gibt oder sich weigert, solche Arbeiten zu verrichten, wer Anordnungen oder Welsungen des Leiters einer Fürsorgestelle, eines Notlagers oder einer Sammelunterkunft nicht nachskommt.

wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 fiber die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 24. — Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 25. — Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939 betreffend die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. November 1940 über die Erweiterung ihrer Zuständigkeit.

## F. Schlussbestimmungen.

Art. 26. — Sofern die militärischen Bedürfnisse dies notwendig machen, kann der Fürsorgedienst durch das Armeekommando dem passiven Luftschutz unterstellt werden.

Art. 27. — ¹ Zur İnstruktion der Leiter von Fürsorgestellen werden eidgenössische Kurse veranstaltet.

<sup>2</sup> Kantone und Gemeinden sind ermächtigt, die Angehörigen des Fürsorgedienstes zu Einführungskursen aufzubieten.

<sup>8</sup> Die eidgenössischen Kurse gehen ganz, die übrigen zur Hälfte zu Lasten des Bundes.

zu Lasten des Bundes. Art. 28. — ¹ Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erlässt die

erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>1</sup> Der Vollzug, soweit er dem Bunde obliegt, ist dem Eidg. Kriegs-

Fürsorge-Amt übertragen. Art. 29. — Die Kantone melden dem Eidg, Kriegs-Fürsorge-Amt

bis zum 15. Mai 1943 die Leiter der Fürsorgestellen ihrer Gemeinden. Art. 30. — Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. April 1943 in Kraft.

Bern, den 9. April 1943.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident: CELIO.
Der Bundeskanzler: G. BOVET.

# Nachrichten der kantonalen FHD-Verbände

### FHH-Verband des Kantons Zürich

## Sektion Zürich.

7. Juni, 19.45, Fürsorgeabend in Zürich. Referenten: Feldprediger Hptm. Max Frick; Frau Dr. h. c. E. Züblin-Spiller. Leitung: FHD Bannwart-Mousson M. — 26. Juni, 13.45, Ausmarsch mit Baden im Katzensee. Leitung: Oblt. Hermann.

# Sektion Amt und Unterland.

20. Juni, 13.00, Ausmarsch: Eglisau. Leitung: Lt. Scheuermeier.

### Sektion Horgen, linkes Ufer.

Ende Juni, 19.30, Singabend mit Lagerfeuert Horgen. Leitung: FHD Bickel Hedwig.

## Sektion Horgen, rechtes Ufer.

27. Juni, 7.30, Feldpredigt Pfannenstiel. Leitung: Oblt. Suter R.

Menuiserie-Ebénisterie modèle

# Albert Held+Cie. S.A.

Montreux

Menulserle d'Art, Meubles Aménagement de Magasins